

## **Fachgebiet**

Produkthaftungsrecht

## **Thema**

Schadenersatzanspruch gegen Süßwarenhersteller wegen Fremdkörper in einem hergestellten Fruchtgummi (§ 823 BGB; §§ 1, 2 ProdHaftG).

## **Grundlagen**

Bei **Lebensmitteln die für den Endverbraucher** bestimmt sind, müssen diese **erhöhten Sicherheitsanforderungen** genügen, die auf das Wissen des durchschnittlichen Konsumenten Rücksicht nehmen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Produktsicherheit hat der Hersteller diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Gegebenheiten des konkreten Falls zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind (*Kullmann-Pfister*, Produzentenhaftung, Band 1 | Kza 15151, 7; *Foerste NV Westphalen*, Produkthaftungshandbuch, 2. Aufl., Band 2, § 24 Rn. 1). Für ein Gebäckstück mit Kirschfüllung und Streuselbelag, welches beim Verzehr wegen eines eingebackenen Kirschkerns zum Abbrechen eines Zahns beim Verbraucher führte, hat der BGH in einer Entscheidung vom 17.03.2009 (VersR 2009, 649) eine haftungsrechtlich relevante **Verkehrssicherungspflichtverletzung** verneint. Der Senat begründet dies im Wesentlichen damit, dass aus Sicht des Konsumenten bei einer aus Steinobst bestehenden Füllung eines Gebäckstücks nicht ganz ausgeschlossen werden könne, dass dieses in seltenen Fällen auch einen Stein oder Teile davon enthält. Eine vollkommene Sicherheit sei nicht in zumutbarer Form zu erreichen.

## **Aktuelles**

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 23.05.2013 (AZ 21 U 64/12, VersR 2013, Pressemitteilung Heft 17) ein Schadenersatzanspruch eines Geschädigten gegenüber einem Süßwarenhersteller bejaht. Der Geschädigte hatte ein von der verklagten Firma in Form einer Cola-Flasche hergestelltes Fruchtgummi gekaut und dabei auf in der Masse befindliche Fremdkörper, Partikel aus Putzmaterialien, gebissen. Diese waren bei der Herstellung in das Fruchtgummi gelangt. Durch den Biss auf einen der Fremdkörper hatte der Geschädigte an zwei seiner Zähne Schäden erlitten, so dass diese überkront werden mussten.

Der Senat bejaht einen **Produkthaftungsanspruch** gegenüber dem Hersteller des Fruchtgummis, weil er ein mit einem Fehler behaftetes Produkt in den Verkehr gebracht hat und der Geschädigte hierdurch den in Frage stehenden Zahnschaden erlitten hat.

## **Schlussbetrachtung**

Anders als bei der Entscheidung des BGH vom 17.03.2009 (VersR 2009, 649), bei welchem ein eingebackener Kirschkern in einem Gebäckstück zum Schaden führte, kann der **Konsument** eines **Fruchtgummis** aufgrund des **vollautomatisierten Herstellungsprozesses** praktisch ausschließen, dass schädigende Fremdkörper sich in dem Fruchtgummi befinden. Der seitens des OLG Hamm beauftragte Sachverständige hat zwar erläutert, dass auch hoch optimierte Produktionsprozesse in Einzelfällen derart fehlerhafte Produkte herstellen können. Derartige Einzelfälle sind jedoch offenbar so selten, dass aus Sicht des Konsumenten damit nicht gerechnet werden muss. Auch kann es dem Hersteller eines Fruchtgummis gerade aufgrund der Art und Weise des Herstellungsprozesses nicht zugemutet werden, jeden einzelnen Fruchtgummi auf kleine Verunreinigungen, welche im Millimeterbereich liegen, zu kontrollieren. Eine menschliche Sichtkontrolle (vgl. hierzu BGH VersR 1995, 924: Mineralwasserflasche) kann bei einem derart umfangreichen hochoptimierten Produktionsprozess von vornherein ausgeschlossen werden. Eine maschinelle Kontrolle jedes einzelnen Fruchtgummis kann ebenfalls nicht vollkommen ausschließen, dass im Einzelfall ein fehlerhaftes Produkt, insbesondere – wie hier – ein Produkt, welches mit einem Partikel aus Putzmaterialien verunreinigt ist, hergestellt wird.

++